

Das Sieden als Todesstrafe in der Schweiz

Autor(en): **Bischofberger, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera**

Band (Jahr): **33-37 (1983-1987)**

Heft 147

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-171394>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS SIEDEN ALS TODESSTRAFE IN DER SCHWEIZ

Hermann Bischofberger

In den «Schweizer Münzblättern» vom November 1986 veröffentlichte Jean-Luc Desnier eine Studie unter dem Titel «La justice du chaudron ou le chaudron de vérité»¹. Er erwähnt nur einen einzigen Fall aus der Schweiz. Auch ist die Fachliteratur, soweit sie deutsch abgefasst ist, nicht berücksichtigt worden. Ich habe mir die Aufgabe gestellt, vorerst die in der Schweiz bekannten Fälle aufzuzeigen und anschliessend einige Überlegungen über die Münzfälscherstrafen anzustellen.

I.

Einen ersten Fall belegt Desnier selbst in seinem Verzeichnis². In Basel wurde die Strafe des Siedens im Jahre 1359 einem ehemaligen Koch angedroht. Seine Missetat ist nicht bekannt.

Über einen Berner Fall aus dem Jahre 1392 berichten die Chroniken von Diebold Schilling im sogenannten Spiezer Schilling³ und Konrad Justinger⁴. Schilling hat den Vorfall abgebildet (Abb. 1)⁵. Schilling und Justinger überliefern uns die näheren Umstände des Gerichtsfalles. Schilling hält fest, die zwei Missetäter seien «ze Bernn als velscher und verräter in ein Kessel versotten» worden⁶. Dieser Fall wurde daher auch schon in näheren Zusammenhang zur Münzfälschung gebracht⁷. Nach näherer Überprüfung des Textes ist allerdings festzustellen, dass das Wort «velscher» eine weitergehende Bedeutung aufweist. Schilling bezeichnet die zwei Missetäter nämlich als «zwen valschen gezügen und verräter». Das Wort Fälscher ist hier als Abweichen von der Wahrheit, damit auch als Treuebruch, was mittelalterliche Quellen auch als Verrat bezeichnen, zu verstehen⁸.

Der älteste Beleg, der einen Münzfälscher erwähnt, stammt aus Basel. Am Samstag vor dem Michaelstag des Jahres 1409 (25. September) – so berichtet das Wochenausgabenbuch – sei ein Münzfälscher in Öl gesotten worden⁹.

¹ SM 36 (1986), 95–101.

² a.O. 101.

³ Schilling Diebold, Ed. Hans Blösch. Spiezer Bilderchronik 1485 (Bern 1939), Tafel 227, Text S. 63, über Schilling: Feller Richard/Bonjour Edgar, Geschichtsschreibung der Schweiz, Bd. 1 (Basel-Stuttgart 1979), S. 21–26.

⁴ Justinger Conrad, Ed. Gottlieb Studer, Die Berner Chronik des C'J' (Bern 1871), S. 179–182, über ihn: Feller/Bonjour, Geschichtsschreibung, Verzeichnis S. 826.

⁵ Burgerbibliothek Bern, Mss. hist. helv. I 16, S. 506, abgebildet: Schilling/Ed. Blösch, Spiezer Schilling, Tafel 227; Sommer Peter, Scharfrichter von Bern (Bern 1969), S. 3, 45; Schild Wolfgang, Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung (München 1980), S. 307.

⁶ Schilling/Ed. Blösch, Spiezer Chronik, Text S. 63.

⁷ Tschärner Hans-Fritz von, Die Todesstrafe im alten Staate Bern, diss. iur. Bern (Bern 1946), S. 112. Richtig bereits: Osenbrüggen Eduard, Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, Heft 3 (Zürich 1859), S. 24; ders., Alamannisches Strafrecht im deutschen Mittelalter (Schaffhausen 1860, unv. Nachdruck Aslen 1968), S. 394.

⁸ His Rudolf, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 2 (Weimar 1935), S. 31–33.

⁹ Wochenausgabenbuch (WAB), zitiert bei: Wackernagel Rudolf, Geschichte der Stadt Basel, Bd. 2/I (Basel 1911), S. 340 und 48''.

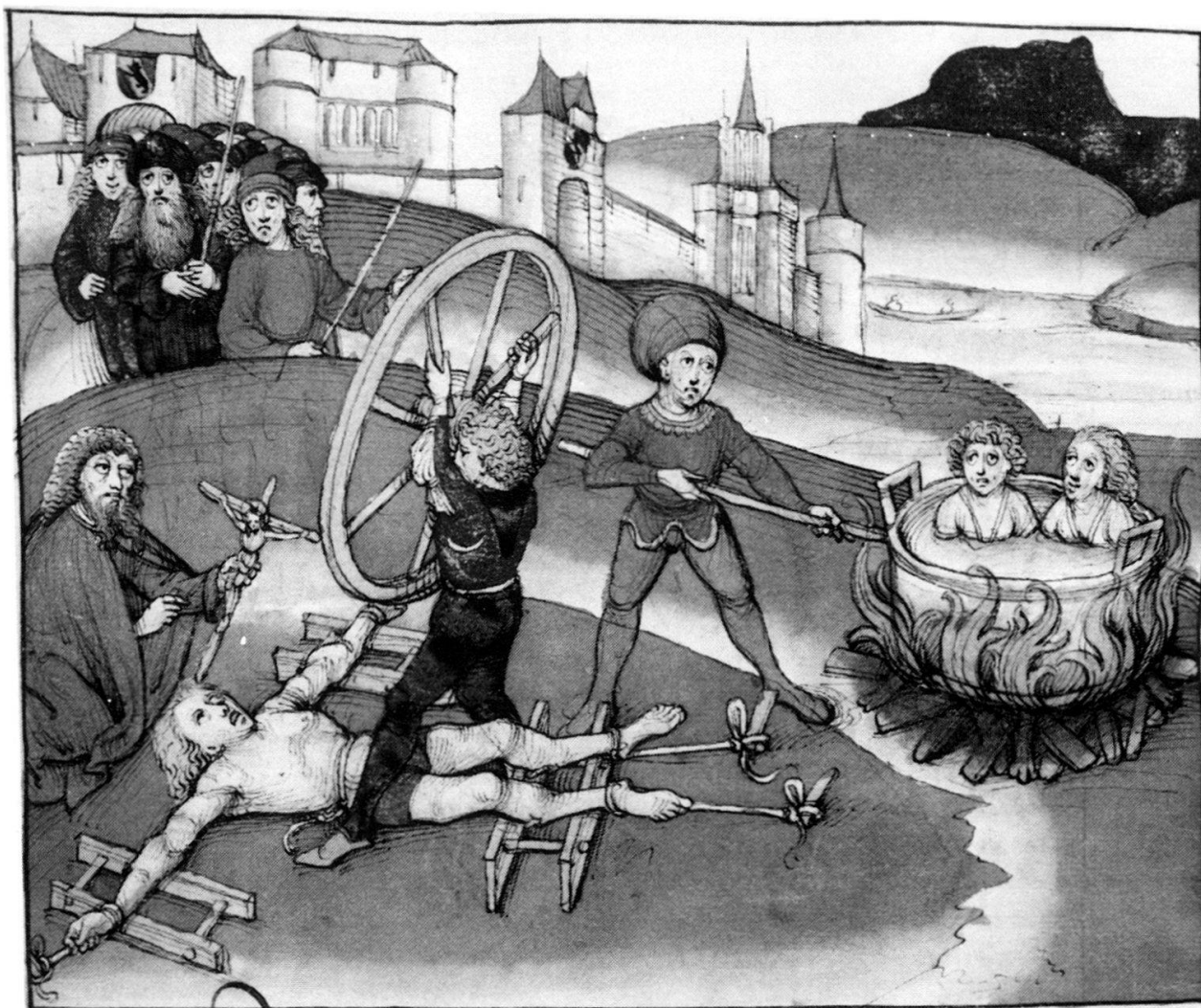


Abbildung 1 Rädern und Sieden im Jahre 1392 in Bern. Aus dem sogenannten Spiezer Schilling, Burgerbibliothek Bern, Mss. hist. helv. I 16, S. 506. Photo Burgerbibliothek Bern

1423 entlehnten die Freiburger den Berner Siedekessel. Eine zeitgenössische Quelle verrät hiezu: «Ulli Buche fut envoyé à Berne pour demander la chaudière pour bou(i)llir les deux malfaiteurs.»¹⁰ Was diese verbochen haben, ist nicht mehr bekannt.

Sechs Jahre später (1429) wurde, wiederum in Freiburg i. Ü., Caspar Antoni von Mailand zu Tode gesotten¹¹. Auch seine Missetat ist unbekannt. Die mailändische Abstammung könnte ihn als Lombarden ausweisen. Deren Bezüge zum Finanzwesen sind allgemein bekannt, so dass ein Gelddelikt denkbar sein könnte.

Aufzeichnungen eines heute nicht mehr bekannten Schreibers über das Konzil von Basel überliefern zwei Straffälle aus dem Jahre 1433, welche beide das Delikt der Münzfälschung betreffen¹².

¹⁰ Schneuwly Tobie de, *Pot pourri*, Vol. 1, p. 12, AEF; Berchtold Jean-Nicolas-Elisabeth, *Fribourg au moyen âge*, in: *Revue suisse* 3 (1840) 33; Sommer, *Scharfrichter von Bern* S. 45.

¹¹ Ochsenbein Gottlieb Friedrich, *Aus dem Schweizerischen Volksleben des XV. Jahrhunderts. Der Inquisitionsprozess wider die Waldenser zu Freiburg i. Ü. im Jahre 1430* (Bern 1881), S. 171.

¹² *Concilium basileense*, hg. von Gustav Beckmann/Rudolf Wackernagel/Giulio Coggiola, Bd. 5 (Basel 1904), S. 53; Wackernagel, *Basler Geschichte*, Bd. 2/I, S. 340.

Am 30. April 1433 wurde ein Händler aus dem Herzogtum Cleve am Niederrhein gesotten, weil er falsches Geld fabriziert hatte¹³.

Ein weiterer Münzfälscher wurde laut Wochenausgabenbuch am Samstag nach Philipp und Jakob gesotten (2. Mai)¹⁴. Möglicherweise handelt es sich hier um ein und denselben Fall, dessen Datum im Konzilsbeschrieb nur widersprüchlich überliefert, aber um Ende April/Anfang Mai anzusetzen ist.

Am 9. Juni 1433 wurde wiederum in Basel ein Münzfälscher gesotten. Ein Metzger hatte Gulden gemindert, wohl echte Stücke in leichtere Münzen umgegossen, deren Wert aber in der vormaligen Höhe auf geprägt. Aus diesem «Erlös» kaufte er Groschen von Metz. Auch dieses Geld behandelte er gleich¹⁵. Dieser Delinquent wurde in Essig gesotten¹⁶.

Am Samstag vor dem Martinstag des Jahres 1470 (10. November) wurde in Basel ein Münzfälscher gesotten¹⁷.

Für die folgende Zeit finden wir diese Strafe nurmehr in Rechtsquellen. Weitere Prozesse sind bisher nicht bekannt geworden. Eine im 16. Jahrhundert aufgezeichnete Hochgerichtsordnung der Freien Ämter hat Eduard Osenbrüggen¹⁸ im Jahre 1859 veröffentlicht. Im 15. Urteil «über Falschmünzer, Kanthengiesser, Metallfälscher» wird vorgeschrieben: «Herr mich dunket Recht, dass der Scharfrichter diesen Falschmünzer nāme in Hand und Gewalt und ihn allda in einen Kessel oder Standen mit siedent Wasser oder Öl versiede und also vom Leben zum Tod richte, darnach auf der Richtstatt vergrave, damit niemand mehr von seiner Falschmünzerei bschissen und betrogen werde.»¹⁹. Eine teilweise sogar wörtlich übereinstimmende Fassung haben die Glarner im 16. Jahrhundert nach Schwyz auf dessen Ansuchen hin gesandt. Osenbrüggen hat auch diese Ausgabe teils der Hochgerichtsordnung der Freien Ämter beigedruckt. Den Text, der noch heute im Staatsarchiv des Kantons Schwyz liegt²⁰, hat Rickenbacher²¹ nicht ganz fehlerfrei ediert. Nach unserer Übertragung lautet er wie folgt: «Und in alda einen standen zum süttigen Wasser und Öl versieden, und vom läben zum tod richten, und allda uff der richtstatt vergraben, damit niemandt iemmers von diesem faltschen Menschen bschissen, und betrogen würd...»²²

¹³ Das Datum ist nicht ganz sichergestellt, weil sich das Manuskript des Konzilsberichterstaters widerspricht. Der Text: «qui fecit falsam monetam.»

¹⁴ WAB, zitiert nach Wackernagel, Basler Geschichte, Bd. 2/I, S. 340 und 48''.

¹⁵ Concilium basileense, Bd. 5, S. 56, Zeilen 11–15: «qui minoravit florenos, emens pro illos grossos Metenses, quos eciam minoravit.»

¹⁶ Metzger Karl, Die Verbrechen und ihre Straffolgen im Basler Recht im späteren Mittelalter, I. Die Verbrechen und ihre Straffolgen im allgemeinen (Basel 1931), S. 75, auch N. 6.

¹⁷ WAB, zitiert nach Wackernagel, Basler Geschichte, Bd. 2/I, S. 340 und 48''.

¹⁸ Über ihn: Odermatt Tutilo, Der strafrechtliche Unterricht an der Universität Zürich im 19. Jahrhundert, diss. iur. Zürich (Zürich 1977), S. 80–102.

¹⁹ Osenbrüggen, Rechtsalterthümer, Heft 3, S. 23–24.

²⁰ STASZ, Akten 1, Theke 101.

²¹ Rickenbacher Franz, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz (das Gebiet des heutigen Bezirkes Schwyz). Eine rechts-historische Studie, diss. iur. Leipzig (Borna-Leipzig 1902), S. 61–62.

²² STASZ, Akten 1, Theke 101, S. 16.

Johann Jakob Wick (1522–1588)²³ nahm in seine Nachrichtensammlung, die sogenannte Wickiana, häufig Darstellungen des Strafvollzuges auf²⁴. Eine nicht weiter bestimmbare Abbildung des Siedens aus dieser Sammlung können wir in Abbildung 2 zeigen²⁵.

II.

In den meistzitierten deutschsprachigen Fachbüchern gilt das Sieden als Fälscherstrafe. Die Autoren begründen dies damit, dass das Verfälschen von Münzen in siedendem Wasser vor sich gegangen sei²⁶. Das Kochen des Missetäters wird daher zur spiegelnden, also das Delikt im Strafvollzug wiederholenden oder abbildenden Strafe²⁷. Desnier wendet ein, zum Schlagen falscher Münzen sei kein heisses Wasser benötigt worden. Daher könne das Sieden nicht als typische Fälscherstrafe bezeichnet werden. Vielmehr sei es als Strafe für ein *crimen laesae maiestatis* zu betrachten²⁸. Diese Äusserungen sind näher zu untersuchen. Wenn wir die Fälschungsdelikte genauer überprüfen, sehen wir, dass Verfahren bestehen, die mit heissem Wasser abgewickelt wurden. Bestehende Münzen wurden nämlich derart eingeschmolzen und anders, wohl leichter oder etwa gleich schwer, aber mit anderer Prägung wieder in Umlauf gebracht. Damit soll nicht gesagt werden, dass alle Delikte mit der Siedemethode hätten ausgeführt werden können. Die Strafe des Kochens kann daher durchaus spiegelnde Strafe der Münzfälscher, ja sogar deren typische Strafe sein. Das muss nicht heissen, dass sie ausschliesslich die Münzdelikte ahnden muss: So ist das Sieden auch Strafe für Verrat, Treuebruch. Auch falsche Zeugen haben den Siedekessel zu fürchten (Abb. 1).

Häufig ist die Strafe für Münzfälscher auch das Handabschlagen²⁹ oder die Blendung³⁰. Die Hand, die die Missetat begangen, sollte vernichtet, das Auge, welches zugesehen, zerstört werden. Zur Erzeugung des heissen Wassers benötigte der Täter Feuer. Die Verbrennung des Missetäters wird daher auch etwa als Fälscherstrafe angesprochen³¹. Das Verbrennen wird zur spiegelnden Strafe. Handabschlagen und Verbrennung drohen die Landrechte des Kardinals Schiner den Münzfälschern an³².

²³ Über ihn: Senn Matthias, Die Wickiana. Johann Jakob Wicks Nachrichtensammlung aus dem 16. Jahrhundert (Zürich 1975).

²⁴ Fehr Hans, Das Recht im Bild = Kunst und Recht, Bd. 1 (Erlenbach Zürich 1923); ders., Massenkunst im 16. Jahrhundert. Flugblätter aus der Sammlung Wickiana = Denkmale deutscher Volkskunst, Bd. 1 (Berlin 1924), S. 32–44.

²⁵ Zentralbibliothek Zürich, Ms. F. 35, S. 343a, auch publiziert in: Schild, Alte Gerichtsbarkeit, S. 99.

²⁶ Osenbrüggen, Alamannisches Strafrecht, S. 91, 336–340, 394; Grimm Jakob, Deutsche Rechtsalterthümer (Leipzig 41899), S. 284–285; His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1 (Weimar 1920, unv. Nachdruck Aalen 1964), Bd. 1, S. 356, 391, 479, 481, 503–504, Bd. 2, S. 273–284; Schild, Alte Gerichtsbarkeit, S. 206.

²⁷ Dazu: His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, S. 356.

²⁸ Desnier, a.O. 97–98.

²⁹ His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, S. 510, 514; Bd. 2, S. 276, 280–282.

³⁰ His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, S. 376; Bd. 2, S. 280.

³¹ His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 2, S. 277–279, 281.

³² Carlen Louis, Das Landrecht des Kardinals Schiner. Seine Stellung im Walliser Recht = Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz, Bd. 14 (Freiburg 1955), S. 102.



Abbildung 2 Die Strafe des Siedens nach einer Abbildung der Wickiana, einer Nachrichtensammlung des Johann Jakob Wick aus dem 16. Jahrhundert. Zentralbibliothek Zürich, Ms. F. 35, S. 343a. Photo Zentralbibliothek Zürich

III.

Die mittelalterlichen Rechtsquellen kennen verschiedene Ausformungen der Münzfälschung: Strafbar war die Münzfälschung, also Fabrikation falschen Geldes. Dieser Tatbestand ist nicht nur durch Benützung eines falschen Münzstempels, sondern auch durch Prägung mittels echten Stempeln auf zu leichtem oder minderwertigem Material erfüllt. Wer falsches Geld ausgab oder solches in erheblichem Ausmass besass, konnte bereits als Fälscher gelten. Gelegentlich wird auch das Beschneiden oder Beschroten von Münzen der Falschmünzerei gleichgestellt. Strafbar war auch das Auslegen oder Seigen von Münzen: Es bestand darin, dass schwerere, durchaus richtig hergestellte Stücke von den leichteren ausgesondert und eingeschmolzen wurden. Dies führte zu einer wundersamen Geldvermehrung. Einfuhr von minderwertigen

gem oder Ausfuhr von zu grossen Mengen einheimischen, aber durchaus korrekten Geldes konnte auch den Münzdelikten zugezählt werden³³.

IV.

Anhand der mir vorliegenden Unterlagen kann auch der Vollzug dieser grässlichen Strafe skizziert werden³⁴: Der Missetäter wurde aufrechtstehend an einen Pfahl, der im Kessel steckte, festgebunden. Das siedende Wasser wurde dauernd über den Körper geleert. Eine andere Variante sah vor, dass der Sträfling in den Kessel gesetzt und dieser dann erhitzt wurde (Abb. 1 und 2).

Zwei Strafverschärfungen sind bekannt: Man kühlte den stehenden Delinquenten ab, um mit dem Begiessen neu beginnen zu können. Dadurch wurde der Strafvollzug und damit auch die Qualen wesentlich verlängert. Diejenigen Täter, die im Kessel sitzen durften, konnten auch weiter geplagt werden. Mittels Stricken, die unter den Achseln befestigt waren, konnten die Leiber gehoben und gekühlt, nachher wieder abgesenkt und eingetaucht werden. Auch so konnte das Leiden verlängert werden. Auf Abbildung 1 tragen die beiden falschen Zeugen hosenträgerartig angeordnete Streifen über der Brust. Wohl sind dies Stricke, mit denen die Missetäter gehoben und nachher wieder in den Kessel gesenkt werden konnten.

Zum Sieden wurde meist Öl, gelegentlich Wein und Wasser, in Basel ausnahmsweise einmal Essig benutzt³⁵.

Der Tote wurde meist unter dem Galgen begraben.

V.

Das Verständnis des mittelalterlichen Strafvollzuges erleichtern gelegentlich Bilder von Märtyrern.

In der Johanniterkomturei von Freiburg hing einst eine 1514 durch Meister Hans Fries gemalte Altarretabel. Auf einem heute im Kunstmuseum in Basel aufbewahrten Seitenflügel giesst der Scharfrichter ständig heisses Wasser über den heiligen Apostel Johannes³⁶. Der heilige Vitus wurde aufrecht im Kessel stehend abgebildet, so in der Schlosskapelle von Ellwangen. Bereits in der ums Jahr 600 entstandenen Legende wird diese Form des Martyriums erwähnt. Sie weist die Strafe damit in spätantike Zeit zurück³⁷.

Im Bereich des germanischen Rechtes war das Sieden noch zur Frankenzeit unbekannt. Erst das Spätmittelalter und die frühe Neuzeit mit ihrem auf Abschreckung wirkenden und daher mit Gewalt durchgesetzten Strafsystem haben das Sieden wiederentdeckt³⁸.

³³ His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 2, S. 274–283.

³⁴ Siehe oben Anm. 26.

³⁵ Metzger, Verbrechen und ihre Straffolgen Basel, S. 75 N. 6.

³⁶ Berthier Joachim-Joseph, Le martyre de l'apôtre Saint-Jean, in: Fribourg artistique 10 (1899) tableau XVIII; Kelterborn-Haemmerli Anna, Die Kunst des Hans Fries, diss. phil. Freiburg, = Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 245 (Strassburg 1927), S. 112–113; Strub Marcel, Les monuments d'art et d'histoire du Canton de Fribourg, Vol. 3 (Bâle 1959), p. 244–245.

³⁷ His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 2, S. 277 sagt «vielleicht». Nach diesem Martyriumsbericht doch zum mindesten wahrscheinlich. Oswald Josef, Art. Vitus, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 10 (Freiburg i. Br. 1965), Sp. 825–827.

³⁸ His, Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. 1, S. 374–377, 479, 481.